



Endgültige Bedingungen

Euro 50.000.000

Top-of-Fonds-Anleihe

Bayerische Landesbank

**Inhaber-Schuldverschreibungen,
deren Rückzahlungsbetrag von der
Entwicklung mehrerer Basiswerte abhängt**

WKN: BLB 117
ISIN: DE 000 BLB117 5

Emissionstag: 1. März 2006

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 1 vom 19. Januar 2006 zum Basisprospekt vom 5. Januar 2006 sind 50.000 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000, begeben von der Bayerischen Landesbank („die Schuldverschreibungen“; in der Gesamtheit die „Top-of-Fonds-Anleihe“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß § 26 Abs. 5 UAbs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Wertpapierbeschreibung	9
III. Anleihebedingungen	18
IV. Besteuerung	24

Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Beschreibung von Risikomanagementsystemen und Risikofaktoren

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist einem **Adressausfallrisiko** ausgesetzt, das ist der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund nicht vorhersehbarer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Im Einzelnen umfasst diese Definition Adressrisiken aus dem klassischen Kreditgeschäft, Emittentenrisiken aus Wertpapiergeschäften sowie Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften.

Analog zum Adressausfallrisiko können über **Beteiligungsrisk** (Anteilseignerrisiken) potenzielle Verluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital und der damit verbundenen Sicherheitsleistung an Dritte entstehen. Die BayernLB nimmt durch die Vertretung in den Eigentümer- und Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik von Teilnehmungsunternehmen. Die klare Funktionstrennung zwischen der Verantwortung für den Ergebnisbeitrag zum Konzern (Making) und der Verantwortung für die Ergebnisüberwachung (Monitoring) bei Teilnehmungsrisiken wurde bei der BayernLB installiert.

Länderrisiko ist das Risiko, dass aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen oder der Entwertung oder Abwertung der Währung im jeweils betroffenen Land ein Kreditnehmer oder das Land selbst seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Zur Beurteilung des Länderrisikos werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Landes und insbesondere die Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand von quantitativen und qualitativen Merkmalen laufend analysiert. Die Steuerung der Länderrisiken erfolgt durch Länderlimite, die aus einem Portfoliomodell anhand des bereitgestellten Länderrisikokapitals abgeleitet werden. Die Einhaltung der Limite wird durch das zentrale Risikocontrolling überwacht.

Unter **Liquiditätsrisiko** versteht die BayernLB das Risiko, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten (worst-case Szenarien) verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes, jederzeit veräußerbares Portfolio an hochliquiden Wertpapieren.

Die Abschaffung der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast per 19. Juli 2005 und der daraus resultierende Verlust des AAA (Aaa) Langfrist Ratings der BayernLB von allen drei führenden Rating Agenturen für nicht nachrangige ungesicherte Verbindlichkeiten verändert das Geschäftsumfeld der Bank entscheidend. Um zukünftigen Liquiditätsrisiken und höheren Refinanzierungskosten nach dem Wegfall von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast vorzubeugen, wurde eine Bevorratungsstrategie für lang laufende Passivmittel implementiert. Mit dieser Bevorratungsstrategie sichert sich die Bank nach dem Wegfall der Haftungsgrundlagen per 19. Juli 2005 den Zugang zu einer jederzeit ausreichenden Liquidität entsprechend den geplanten Geschäftsaktivitäten. Darüber hinaus hat die Bank, um eine vom Emittentenrating unabhängige Refinanzierungsquelle zu

garantieren, alle technischen Parameter implementiert, die erforderlich sind, um eine größere Anzahl AAA gerateter gedeckter Schuldverschreibungen (*Pfandbriefe*) unter dem neuen Pfandbriefgesetz, das per 19. Juli 2005 in Kraft getreten ist, begeben zu können.

Marktpreisrisiko umfasst Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs- oder Rohstoffrisiken. Diese Marktrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, dem Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Konzern- Treasury resultieren. Marktrisiken werden vom Marktrisikocontrolling überwacht, die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktrisiken wird durch die Festsetzung von Risikokapital für Marktrisiko limitiert.

Mit **Operationellen Risiken (OpRisk)** bezeichnet die BayernLB die Möglichkeit eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird; dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Die Bayerische Landesbank verfügt über eine eigenständige, zentrale OpRisk Controlling Einheit mit einer konzernweiten Richtlinienkompetenz für alle Methoden, Prozesse und Systeme des OpRisk- Controllings und -Managements.

Um diese Risiken weitest möglich zu begrenzen und zu kontrollieren, und um auf diese Weise das Möglichste dazu beizutragen, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen im Rahmen jedweder Emissionen von Wertpapieren jederzeit erfüllt werden können, hat die Bayerische Landesbank ein umfassendes Risikomanagementsystem etabliert. Der folgende Text stellt einen kurzen Überblick über die Risikomanagementmaßnahmen der Bank dar, die die Bank einsetzt. Eine ausführlichere Beschreibung findet sich im Lagebericht/Risikobericht in Annex 1 zum Registrierungsformular vom 2. September 2005 (siehe in diesem Basisprospekt unter VIII.4.) auf S. F-17 bis F-29 der geprüften Konzernfinanzinformationen für das Jahr 2004.

Die BayernLB steuert und überwacht ihre Risiken geschäftsfeldübergreifend nach einheitlichen Verfahren mit dem Ziel, ihr Risiko- und Ertragsprofil über alle Risikoarten zu optimieren. Risiken werden laufend identifiziert, analysiert, bewertet, gesteuert und überwacht. Die Risikosteuerungsprozesse, -strategien und -verfahren sowie das Risikomanagement sind bei den Töchtern der Bayerischen Landesbank analog zum jeweiligen Geschäftszweck implementiert.

Den gesetzlichen Rahmen für die Risikosteuerung bilden die "Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK)" und die "Mindestanforderungen an Handelsgeschäfte (MaH)".

Die Credit Risk Policy legt die Standards für das Kreditgeschäft und die Regeln für den Umgang der Bank mit Kredit- bzw. Ausfallrisiken auf Basis gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen fest. Der Vorstand überprüft die Kreditrisikostrategie jährlich.

Die Risikopotenziale aus Länder-, Markt- und operationellen Risiken werden mit dem VaR (Value at Risk) Verfahren berechnet, limitiert und gesteuert.

Die geschilderten Risikomanagementsysteme stellen aus heutiger Sicht ein adäquates Mittel dar, um die Risiken, denen die BayernLB ausgesetzt ist, so zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, dass sie sich nicht in der Form realisieren, dass die Bank ihren Verpflichtungen nicht mehr oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Die Bayerische Landesbank weist jedoch darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement Verfahren zu entwickeln und umzusetzen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen könnten mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantiellen Verlusten ausgesetzt sein könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben könnten und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten.

Von deutschen Banken eingerichtete Fonds zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung

In Deutschland haben private Geschäftsbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und genossenschaftliche Kreditinstitute jeweils ihr eigenes System zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Die Bank ist Mitglied eines Fonds, genannt die Sicherheitsreserve der Landesbanken, der von allen Landesbanken Deutschlands zur gegenseitigen Unterstützung eingerichtet wurde. Die

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute wird durch elf regionale Fonds zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung der deutschen Sparkassen (Sparkassenstützungsfonds) und einem separaten Fonds zur gegenseitigen Unterstützung aller öffentlich-rechtlichen Bausparkassen (Sicherungsfonds der Landesbausparkassen) ergänzt. Der Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsfonds der Landesbausparkassen und die Sicherungsreserve der Landesbanken sind miteinander verbunden, das heißt, wenn ein Fonds seine Mittel erschöpft hat, gleichen die anderen Fonds den Fehlbetrag aus. Kunden können dem Sparkassenstützungsfonds, dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen oder der Sicherungsreserve gegenüber keine Ansprüche geltend machen, da der Zweck der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme der öffentlich-rechtlichen Banken im Schutz der Bank im Falle finanzieller Schwierigkeiten und nicht im Schutz der Kunden der Bank besteht. Mittel aus der Sicherungsreserve stehen nicht zur Verfügung, wenn die wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Landesbank die Folge einer allgemeinen Krise der Bankenbranche ist.

Die Sicherungsreserve wird aus jährlichen Beiträgen jedes Mitgliedsinstituts in Höhe von 0,03 Prozent der Summe aller Forderungen des Mitgliedsinstituts gegenüber seinen Kunden finanziert. Diese Summe wird anhand der Bilanzwerte des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelt, ohne die Forderungen der Bausparkasse, einem Geschäftsbereich der Bankengruppe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, und ohne die Forderungen mit einer Risikogewichtung von 0 Prozent zu berücksichtigen (die "Bemessungsgrundlage"). Der Beitragssatz von 0,03 Prozent der Bemessungsgrundlage gilt so lange, bis das Mitgliedsinstitut einen Beitrag von 0,1 Prozent seiner Bemessungsgrundlage geleistet hat; danach beträgt der jährliche Beitrag 0,01 Prozent seiner Bemessungsgrundlage, bis es insgesamt 0,15 Prozent seiner Bemessungsgrundlage erbracht hat. Die Mitgliedsinstitute müssen unter Umständen zusätzliche Beiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 0,3 Prozent ihrer Bemessungsgrundlage leisten, wenn dies zwecks Schutzmaßnahmen der Sicherungsreserve erforderlich ist. Ab 1. Januar 2006 wird der Beitrag auf risikobezogener Basis berechnet. Die bei den Niederlassungen der Landesbanken außerhalb Deutschlands geführten Einlagen sind vom Schutz der Sicherungsreserve nicht ausgeschlossen.

Zur Gewährleistung eines höheren Einlagensicherungsstandards angesichts der Abschaffung der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast zum 18. Juli 2005 haben die Landesbanken, Sparkassen und Bausparkassen 2003 eine Neugestaltung ihrer Einlagensicherungssysteme vereinbart. Diese Neugestaltung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Rückzahlung der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von der Entwicklung mehrerer Basiswerte, vorliegend der Fondsanteile des SEB ImmoInvest, des dit-Euro Bond Total Return – A – EUR, des DWS Vermögensbildungsfonds I, des Templeton Growth (Euro) Fund Class A, des JPMorgan Funds - Emerging Markets Equity Fund Class A und des MLIF World Mining Fund A2 EUR, unter Berücksichtigung der in § 3 der Anleihebedingungen dargestellten Struktur. Definitionen von Begriffen sind in der Wertpapierbeschreibung und den Anleihebedingungen enthalten.

Die Anleihe wird zu mindestens 100 % des Nennbetrages zurückgezahlt. Somit besteht kein Kapitalverlustrisiko aus der Struktur der Anleihe.

Die Anleihe ist unverzinslich.

Die Ausgestaltung der Anleihe ist mit den folgenden Risiken verbunden:

Risiko durch strukturierte Rückzahlungskomponente/Renditerisiko

Die Besonderheit der Struktur der Anleihe besteht darin, dass anstelle einer Verzinsung die Möglichkeit einer Rückzahlung über Nennbetrag besteht, die an die Entwicklung mehrerer Basiswerte gebunden ist. Die Struktur ist im Einzelnen in § 3 der Anleihebedingungen sowie in der Wertpapierbeschreibung (im Basisprospekt unter IV.3. sowie in den Endgültigen Bedingungen unter II.3.) dargestellt.

Die Wertpapierbeschreibung enthält eine Beispielsrechnung und eine zugehörige Analyse. Darin wird dargestellt, wie sich die Kursverläufe der Basiswerte und ihre Gewichtung innerhalb der verschiedenen Portfolios auf den Rückzahlungsbetrag auswirken.

Die Einflussfaktoren auf die Höhe der Rückzahlung sind vielfältig.

Zunächst ist zu beachten, dass es sich um Basiswerte aus verschiedenen Märkten handelt. Neben der Kursentwicklung und Volatilität (Schwankungsbreite, Kursbeweglichkeit) der Basiswerte einzeln betrachtet, wirkt sich auch die Korrelation der Basiswerte (Zeitlicher Zusammenhang von Kursschwankungen) untereinander aus. Die unterschiedliche Gewichtung der Basiswerte in den einzelnen Portfolios stellt einen wesentlichen zu berücksichtigenden Faktor hinsichtlich der Einschätzung des Rückzahlungsbetrages dar.

Soweit es sich bei den Basiswerten um Indizes oder Fonds handelt, bestehen die beschriebenen Effekte von Kursentwicklung, Volatilitäten und Korrelationen auch innerhalb eines Basiswertes in Bezug auf die einzelnen Komponenten des Basiswerts untereinander.

Die Zusammensetzung und Entwicklung von Fonds wird weiterhin durch die Fondstrategie und das Management des Fonds sowie durch Mittelzu- und -abflüsse infolge von Kauf und Verkauf von Fondsanteilen durch Anleger maßgeblich beeinflusst.

Letztlich wirken weltpolitische und weltwirtschaftliche Faktoren, Angebot und Nachfrage auf den Rohstoffmärkten, Währungskursentwicklungen, Geld-, Finanz- und Währungspolitik der Regierungen, das Zinsniveau auf verschiedenen Kapitalmärkten, sowie die wirtschaftliche Lage verschiedenster Länder, Branchen und Unternehmen auf die Basiswerte ein und beeinflussen somit den Rückzahlungsbetrag der Anleihe.

Für den Anleger, der die Schuldverschreibungen vor Emission zeichnet, besteht ein weiteres Risiko darin, dass der Partizipationsfaktor erst am Starttag durch die Emittentin festgelegt wird. Die Emittentin sichert sich dadurch gegen Marktschwankungen in der Vorbereitungs- und Zeichnungsphase der Anleihe ab und gibt das betreffende Marktrisiko an die Anleihegläubiger weiter. Im ungünstigsten Fall liegt der Partizipationsfaktor bei 80 %.

Somit lässt sich nicht im Vorhinein einschätzen, ob die Anleihe zu über 100 % zurückgezahlt werden wird, und ob gegebenenfalls der Rückzahlungsaufschlag die vom Anleger erwartete Größenordnung erreichen wird.

Es besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Keine Berücksichtigung von Ausschüttungen auf Fondsanteile; Gebühren für Fondsverwaltung

Soweit es sich bei einem der Basiswerte um einen nicht thesaurierenden Fonds handelt, ist zu beachten, dass die Ausschüttungen auf die Fondsanteile aus dem Fondsvermögen abfließen und so den Wert der Fondsanteile mindern und damit dem Anleger bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags nicht zugute kommen.

Gebühren für die Fondsverwaltung, die dem Fonds von der Fondsgesellschaft direkt belastet werden, mindern das Fondsvermögen und damit den Wert der Fondsanteile und wirken sich negativ auf die Kurse und damit auf den Rückzahlungsbetrag aus. Im Gegensatz dazu spielen Aufschläge und Gebühren, die der Anleger beim Erwerb von Fondsanteilen zu zahlen hätte, im Zusammenhang mit der vorliegenden Struktur keine Rolle.

Marktpreisrisiken infolge der Struktur

Wie die Rückzahlung, so ist auch die Kursentwicklung der Anleihe während der Laufzeit in erster Linie abhängig von der Kursentwicklung der Basiswerte sowie deren Volatilitäten und Korrelationen unter Berücksichtigung der Gewichtung innerhalb der einzelnen Portfolios.

Insofern gilt bezüglich der Einflussfaktoren das oben unter "Risiko durch strukturierte Rückzahlungskomponente/Renditerisiko" Gesagte.

Sollte sich im Zeitablauf eine Rückzahlung zum oder nur wenig über dem Nennwert herauskristallisieren, so ist zu erwarten, dass das Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt als Einflussfaktor auf den Kurs der Anleihe hervortreten wird, und dieser sich im Bereich eines durch Abzinsung des zu erwartenden Rückzahlungsbetrages über die Restlaufzeit errechneten Niveaus bewegen wird.

Bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des Nennbetrags liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem Emissionstag gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab dem Emissionstag beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Schuldverschreibungen ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Falls sich die Kurse der Basiswerte ungünstig entwickeln oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Transaktionskosten, Ausgabeaufschlag

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können ebenso wie der Ausgabeaufschlag zu Kostenbelastungen führen, die die Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Entwicklung der Basiswerte erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich eine positive Rendite einstellen kann. Tritt die erwartete Entwicklung nicht ein, verursachen die genannten Kosten möglicherweise einen Verlust.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen

und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anleihen erhöhten Risiken eignet sich die Anleihe nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der Wertpapierbeschreibung und den Anleihebedingungen sind die Anleihebedingungen vorrangig.

1. Gegenstand

Die Top-of-Fonds-Anleihe zeichnet sich, wie alle unter dem Basisprospekt vom 5. Januar 2006 begebenen Anleihen, dadurch aus, dass es sich um unverzinsliche Schuldverschreibungen handelt, bei denen der Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung mehrerer Basiswerte, im Fall der Top-of-Fonds-Anleihe der Fondanteile des SEB ImmoInvest, des dit-Euro Bond Total Return – A – EUR, des DWS Vermögensbildungsfonds I, des Templeton Growth (Euro) Fund Class A, des JPMorgan Funds - Emerging Markets Equity Fund Class A und des MLIF World Mining Fund A2 EUR (jeweils auch als „Basiswert“ oder soweit zutreffend, als „Fonds“ bezeichnet) abhängt. Die Rückzahlung erfolgt zu mindestens 100 % des Nennbetrags.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Schuldverschreibungen befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Basiswerte sind von Dritten verwaltete Fonds, deren Wertentwicklung durch die Emittentin nicht beeinflusst werden kann.

3. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN-Code und die WKN sind auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Mit-eigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Anleihebedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung der Schuldverschreibungen, Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf die Basiswerte und Maßnahmen im Fall von Störungen bei der Kursfeststellung sowie Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Struktur der Anleihe

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in Abhängigkeit von der Entwicklung mehrerer Basiswerte, vorliegend der Fondsanteile des SEB ImmoInvest, des dit-Euro Bond Total Return – A – EUR, des DWS Vermögensbildungsfonds I, des Templeton Growth (Euro) Fund Class A, des JPMorgan Funds - Emerging Markets Equity Fund Class A und des MLIF World Mining Fund A2 EUR (zu deren Beschreibung siehe im Basisprospekt unter IV.4. bzw. in den Endgültigen Bedingungen unter II.4.), unter Berücksichtigung der in § 3 der Anleihebedingungen dargestellten Struktur. Die Mindestrückzahlung liegt bei 100 % des Nennbetrages der Anleihe. Die Anleihe ist unverzinslich.

Der Rückzahlungsbetrag der Anleihe am Rückzahlungstag errechnet sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Basiswerte wie folgt:

In § 3 der Anleihebedingungen sind drei Portfolios definiert. Sie basieren auf denselben Basiswerten, unterscheiden sich aber hinsichtlich deren Gewichtung.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Rückzahlung sind die Maßgeblichen Kurse der Basiswerte am 1. März 2006 („Starttag“), d. h. die Startkurse. Diese werden nach ihrer Feststellung unverzüglich nach § 8 der Anleihebedingungen bekannt gemacht.

Am Starttag wird außerdem der Partizipationsfaktor von der Emittentin nach billigem Ermessen entsprechend den Marktbedingungen festgelegt.

Während der Laufzeit der Anleihe wird in regelmäßigen Abständen an den Feststellungstagen der Maßgebliche Kurs der Basiswerte („der Feststellungskurs“) festgestellt. Sodann wird für jeden Basiswert jeweils die prozentuale Kurssteigerung bzw. Kursminderung zu jedem einzelnen Feststellungstag gegenüber dem Startkurs – die Basiswert-Performance – errechnet. Über die Laufzeit der Anleihe betrachtet ergeben sich 42 Werte.

Für jedes einzelne Portfolio werden sodann zu jedem Feststellungstag die Basiswert-Performances mit den in der Tabelle des § 3 der Anleihebedingungen angegebenen Gewichten multipliziert und so die Gewichteten Basiswert-Performances errechnet. Die Gewichte addieren sich in jedem Portfolio auf 100 %. Insgesamt ergeben sich 126 Werte.

Die Gewichteten Basiswert-Performances werden pro Feststellungstag pro Portfolio zum Portfolio-Ergebnis aufaddiert. Es ergeben sich insgesamt 21 Werte.

Zum Ende der Laufzeit wird für jedes Portfolio die Portfolio-Performance ermittelt. Sie errechnet sich als Durchschnitt (arithmetisches Mittel) aller über die Laufzeit ermittelten Portfolio-Ergebnisse des betreffenden Portfolios.

Aus den so ermittelten 3 Werten für die Portfolio-Performance wird der beste (höchste) Wert, die Beste Portfolio-Performance, ausgewählt und mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Aus der Multiplikation des resultierenden Wertes mit dem Nennwert der einzelnen Schuldverschreibungen errechnet sich der Rückzahlungszuschlag, der zusammen mit dem Nennwert den Rückzahlungsbetrag ergibt.

Der Rückzahlungsbetrag wird am 7. März 2013 („Rückzahlungstag“) fällig und verjährt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Beispielsrechnung:

Die Beispielsrechnung auf den folgenden beiden Seiten soll die Systematik der Berechnung des Rückzahlungsbetrages verdeutlichen. Bei den verwendeten Kursen handelt es sich nicht um historische Werte, sondern um fiktive Zahlen. Auch die anderen Parameter (Zahl der Basiswerte, Portfolios und Feststellungstage, sowie die Gewichtung und der Partizipationsfaktor) entsprechen nicht oder zumindest nicht zwingend denen der Anleihe.

Aus der Beispielsrechnung ist kein Rückschluss auf die tatsächlich zu erzielende Rendite möglich.

Beispielsrechnung zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages (2 Seiten)

Partizipationsfaktor:		80 %									
Basiswerte	Startkurs										
A	1000										
B	40										
C	200										
D	60										
E	500										
		Portfolio 1			Portfolio 2			Portfolio 3			
Basiswerte	Feststellungskurs	Basiswert-Performance	Gewichtung	Gewichtete Basiswert-Performance. Summe: Portfolio-Ergebnis	Portfolio-Performance	Gewichtung	Gewichtete Basiswert-Performance. Summe: Portfolio-Ergebnis	Portfolio-Performance	Gewichtung	Gewichtete Basiswert-Performance. Summe: Portfolio-Ergebnis	Portfolio-Performance
Feststellungstag 1											
A	1100	10,00%	50,00%	5,00%		5,00%	0,50%		5,00%	0,50%	
B	36	-10,00%	20,00%	-2,00%		20,00%	-2,00%		15,00%	-1,50%	
C	180	-10,00%	10,00%	-1,00%		50,00%	-5,00%		10,00%	-1,00%	
D	72	20,00%	15,00%	3,00%		20,00%	4,00%		20,00%	4,00%	
E	680	36,00%	5,00%	1,80%		5,00%	1,80%		50,00%	18,00%	
Summe			100,00%	6,80%		100,00%	-0,70%		100,00%	20,00%	
Feststellungstag 2											
A	1200	20,00%	50,00%	10,00%		5,00%	1,00%		5,00%	1,00%	
B	32	-20,00%	20,00%	-4,00%		20,00%	-4,00%		15,00%	-3,00%	
C	150	-25,00%	10,00%	-2,50%		50,00%	-12,50%		10,00%	-2,50%	
D	75	25,00%	15,00%	3,75%		20,00%	5,00%		20,00%	5,00%	
E	750	50,00%	5,00%	2,50%		5,00%	2,50%		50,00%	25,00%	
Summe			100,00%	9,75%		100,00%	-8,00%		100,00%	25,50%	

			Portfolio 1			Portfolio 2			Portfolio 3		
Basiswerte	Feststellungskurs	Basiswert-Performance	Gewichtung	Gewichtete Basiswert-Performance. Summe: Portfolio-Ergebnis	Portfolio-Performance	Gewichtung	Gewichtete Basiswert-Performance. Summe: Portfolio-Ergebnis	Portfolio-Performance	Gewichtung	Gewichtete Basiswert-Performance. Summe: Portfolio-Ergebnis	Portfolio-Performance
Feststellungstag 3											
A	1400	40,00%	50,00%	20,00%		5,00%	2,00%		5,00%	2,00%	
B	28	-30,00%	20,00%	-6,00%		20,00%	-6,00%		15,00%	-4,50%	
C	220	10,00%	10,00%	1,00%		50,00%	5,00%		10,00%	1,00%	
D	66	10,00%	15,00%	1,50%		20,00%	2,00%		20,00%	2,00%	
E	600	20,00%	5,00%	1,00%		5,00%	1,00%		50,00%	10,00%	
Summe			100,00%	17,50%		100,00%	4,00%		100,00%	10,50%	
Feststellungstag 4											
A	1600	60,00%	50,00%	30,00%		5,00%	3,00%		5,00%	3,00%	
B	34	-15,00%	20,00%	-3,00%		20,00%	-3,00%		15,00%	-2,25%	
C	300	50,00%	10,00%	5,00%		50,00%	25,00%		10,00%	5,00%	
D	69	15,00%	15,00%	2,25%		20,00%	3,00%		20,00%	3,00%	
E	550	10,00%	5,00%	0,50%		5,00%	0,50%		50,00%	5,00%	
Summe			100,00%	34,75%	17,2000%	100,00%	28,50%	5,9500%	100,00%	13,75%	17,4375%
Beste Portfolio-Performance:					17,4375%						
Rückzahlungsaufschlag (Partizipationsfaktor 80%):					13.95%						

Unter Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages von 1,00 % und einer Laufzeit von sieben Jahren würde sich bei dem in der Beispielsrechnung errechneten Rückzahlungsaufschlag von 13,95 % eine Rendite von 1,73 % p.a. errechnen.

Analyse der Beispielsrechnung

Aus der Beispielsrechnung ist der dämpfende Effekt der Durchschnittsbildung bei der Errechnung der Portfolio-Performance deutlich erkennbar.

Portfolio 1 ist geprägt durch den gleichmäßig ansteigenden Kursverlauf des hoch gewichteten Basiswerts A, der zum Feststellungstag 4 mit 60 % die höchste Basiswert-Performance überhaupt erreicht. Das Portfolio-Ergebnis beträgt zu diesem Zeitpunkt 34,75 %. Da die Portfolio-Ergebnisse der Vorperioden geringer waren, beträgt die Portfolio-Performance jedoch nur 17,20 %.

Eine Portfolio-Performance in ähnlicher Höhe errechnet sich im Beispiel für Portfolio 3, in dem der volatile Basiswert E dominiert. Dieses Portfolio ist durch hohe Portfolio-Ergebnisse von 20,00 % und 25,50 % in den ersten beiden Jahren gekennzeichnet, die aber durch die schwächere Entwicklung in den beiden letzten Jahren teilweise kompensiert werden, so dass sich im Endeffekt eine Portfolio-Performance von 17,4375 % ergibt. Bedingt durch die gute Entwicklung der ersten beiden Jahre liegt diese über dem Portfolio-Ergebnis des Feststellungstages 4.

Während Portfolio 1 und Portfolio 3 durch Basiswerte geprägt werden, deren Kursverlauf insgesamt oberhalb des Startwerts liegt, dominiert in Portfolio 2 ein Basiswert mit teilweise negativem Kursverlauf. Entsprechend liegt die Portfolio-Performance von Portfolio 2 deutlich unter der der beiden anderen Portfolios, obwohl sich das Portfolio-Ergebnis zu Ende der Laufzeit deutlich verbessert hat und über dem von Portfolio 3 liegt.

Renditeüberlegungen

Die Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann der Rückzahlungsbetrag endgültig ermittelt werden kann.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger den Rückzahlungsaufschlag, sofern ein solcher gezahlt wurde, die Laufzeit der Anleihe, den Ausgabeaufschlag und seine Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Im Vergleich zu einer festverzinslichen Anlage gleicher Bonität und Laufzeit ist die Anleihe dann vorteilhaft, wenn die Höhe des Rückzahlungsaufschlags die Unverzinslichkeit der Anleihe unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags überkompensiert. Informationen zur Rendite einer festverzinslichen Anlage vergleichbarer Bonität und Laufzeit sind bei der Hausbank erhältlich.

Ermächtigung

Die Anleihen werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

Emissionstag

Der Emissionstag der Anleihe ist auf dem jeweiligen Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4. Angaben über die zu Grunde liegenden Basiswerte

Die Basiswerte sind vorliegend Fondsanteile folgender Fonds:

SEB ImmoInvest,
ISIN DE0009802306;

dit-Euro Bond Total Return – A – EUR,
ISIN LU0140355917;

DWS Vermögensbildungsfonds I
ISIN DE0008476524;

Templeton Growth (Euro) Fund Class A,
ISIN LU0114760746;

JPMorgan Funds - Emerging Markets Equity Fund Class A
ISIN LU0053685615, CUSIP 4812A0607;

MLIIF World Mining Fund A2 EUR
ISIN LU0172157280;

Referenzpreis für den Basiswert

Referenzpreise für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Anleihe in Abhängigkeit von den Basiswerten sind die am Starttag festgestellten Kurse/Preise der Basiswerte, die so genannten Startkurse.

Erläuterung zu den Basiswerten

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung der Basiswerte sowie ihrer Volatilitäten sind wie folgt abrufbar:

SEB ImmoInvest: www.sebassetmanagement.de
dit-Euro Bond Total Return – A – EUR: www.dit.de/privatkunde
DWS Vermögensbildungsfonds I: info.dws.de
Templeton Growth (Euro) Fund Class A: www.franklintempleton.de
JPMorgan Funds - Emerging Markets Equity Fund Class A: www.jpmorganfunds.com/products
MLIIF World Mining Fund A2 EUR: www.finanzpartner.de

Fehlende Kursfeststellung, Marktstörung

Für den Fall, dass an einem Feststellungstag der Maßgebliche Kurs für einen Basiswert nicht veröffentlicht wird, oder dass keine Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sieht § 6 der Anleihebedingungen eine Regelung vor.

Anpassungsregelungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ermittlung eines Basiswerts während der Laufzeit der Anleihe eingestellt wird, dass konzeptionelle Änderungen im Hinblick auf einen Basiswert erfolgen, oder dass andere Situationen eintreten, mit der Folge, dass der Basiswert nicht mehr mit dem Basiswert zu Beginn der Laufzeit vergleichbar ist, oder anderweitig nicht mehr zur Verwendung als Basiswert geeignet ist. In diesem Fall trifft § 5 der Anleihebedingungen eine Regelung.

5. Bedingungen für das Angebot

Bedingungen

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden vom 23. Januar 2006 bis zum 24. Februar 2006, 12 Uhr, zur Zeichnung angeboten. Ein Mindest- oder Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Anleihe in Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich vor, das Anleihevolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Anleihe vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstermin werden die Schuldverschreibungen über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

Preisfestsetzung

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen wird 101,00 % des Nennbetrags betragen, d.h. der Ausgabeaufschlag ist 1,00 %.

Platzierung

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München. Für die Schuldverschreibungen wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

6. Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Anleihe zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart und an der Börse München ab 3. Juli 2006 wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Anleihe in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen. (siehe im Basisprospekt auch unter II.2. und in den Endgültigen Bedingungen unter I.2. zu „Sonstige Marktpreisrisiken“)

7. Sonstige Angaben

Emittenten-Rating

Die Bank hat von den Rating-Agenturen folgende Ratings für ungesicherte, nicht nachrangige langfristige Verbindlichkeiten erhalten (sog. „Emittenten-Rating“).

Moody's Investors Service:	Aa2
Fitch:	A+
Standard & Poor's:	A

Der Ausblick für alle drei Ratings ist stabil.

Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen. Das Emittenten-Rating berücksichtigt nicht Risiken aus Wertpapierstrukturen.

III. Anleihebedingungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Bayerischen Landesbank (nachstehend die „Emittentin“ genannt) im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000 (Euro fünfzig Millionen) ist eingeteilt in

50.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,-

(die „Schuldverschreibungen“ bzw. in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend „CBF“ genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Verzinsung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

(2) Sofern es die Emittentin abgesehen von den in § 4(3) und § 6 vorgesehenen Fällen unterlässt, die Zahlungen am Rückzahlungstag in voller Höhe an die CBF zu erbringen, werden die Schuldverschreibungen ab dem auf den in § 3 bestimmten Rückzahlungstag folgenden Tag zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Zahlung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich oder in diesen Anleihebedingungen nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen während der Laufzeit werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.

§ 3 (Rückzahlung)

Die Schuldverschreibungen werden am Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag (R) errechnet sich wie folgt:

$$R = \text{Nennbetrag} \times (100\% + \text{Beste Portfolio-Performance} \times \text{Partizipationsfaktor})$$

wobei die Mindestrückzahlung 100 % des Nennbetrages beträgt.

Definitionen:

Basiswerte („i“):

Fondsanteile folgender Fonds:

Fondsbezeichnung ISIN	Betreiber	Kursermittelnde Stelle
SEB ImmoInvest, DE0009802306	SEB Immobilien-Investment GmbH	SEB Immobilien Investment GmbH/Germany
dit-Euro Bond Total Return – A – EUR, LU0140355917;	dit - Frankfurt	Allianz Global Investors Luxembourg S.A.
DWS Vermögensbildungsfonds I, DE0008476524;	DWS Investment GmbH	DWS Investment GmbH
Templeton Growth (Euro) Fund Class A, LU0114760746;	Franklin Templeton Investment Managers	Franklin Templeton International Services SA
JPMorgan Funds - Emerging Markets Equity Fund, Class A LU0053685615, CUSIP: 4812A0607;	JPMorgan Asset Management Europe SARL	JPMorgan Bank Luxembourg SA
MLIIF World Mining Fund A2 EUR, ISIN LU0172157280;	Merrill Lynch Investment Management Ltd.	Bank of New York Europe Ltd.

Portfolios („j“) und Gewichtung
der Basiswerte innerhalb der
einzelnen Portfolios ($w(i,j)$):

	Portfolio A	Portfolio B	Portfolio C
SEB ImmoInvest	35,0 %	30,0 %	15,0 %
dit-Euro Bond Total Return – A – EUR	30,0 %	20,0 %	22,5 %
DWS Vermögensbildungsfonds I	7,5 %	12,5 %	17,5 %
Templeton Growth (Euro) Fund Class A	7,5 %	12,5 %	15,0 %
JPMorgan Funds - Emerging Markets Equity Fund	10,0 %	12,5 %	15,0 %
MLIIF World Mining Fund A2 EUR	10,0 %	12,5 %	15,0 %

Startkurs(i):	Maßgeblicher Kurs des Basiswerts „i“ am Starttag. Die Startkurse werden unmittelbar nach ihrer Feststellung nach § 8 veröffentlicht.
Feststellungskurs(i,t):	Maßgeblicher Kurs des Basiswerts „i“ am Feststellungstag „t“.
Basiswert- Performance („BP(i,t)“):	<p>die prozentuale Kurssteigerung/Kursminderung eines Basiswerts „i“ zu einem bestimmten Feststellungstag „t“ bezogen auf seinen Startkurs, als Formel ausgedrückt:</p> $BP(i,t) = \frac{[\text{Feststellungskurs}(i,t) - \text{Startkurs}(i)] \times 100}{\text{Startkurs}(i)} \%$
Gewichtete Basiswert- Performance („GBP(i,j,t)“):	<p>die Basiswert-Performance eines Basiswerts „i“ zum Feststellungstag „t“, für jedes einzelne Portfolio „j“ gewichtet mit der in der obigen Tabelle angegebenen Gewichtung:</p> $GBP(i,j,t) = BP(i,t) \times w(i,j)$
Portfolio-Ergebnis (PE(j,t):	<p>die Summe der gewichteten Basiswert-Performances eines Portfolios „j“ zu einem Feststellungstag „t“</p> $PE(j,t) = GBP(1,j,t) + GBP(2,j,t) + \dots + GBP(n,j,t),$ <p>wobei „n“ der Zahl der Basiswerte entspricht</p>
Portfolio-Performance PP(j):	<p>das arithmetische Mittel aller Portfolio-Ergebnisse PE eines Portfolios „j“:</p> $PP(j) = [PE(j,1) + PE(j,2) + \dots + PE(j,z)] / z,$ <p>wobei „z“ der Zahl der Feststellungstage entspricht.</p>
Beste Portfolio-Performance:	der höchste ermittelte Wert für die Portfolio-Performance PP im Vergleich der drei Portfolios.
Partizipationsfaktor:	<p>80 %</p> <p>Der Partizipationsfaktor wird von der Emittentin am Starttag festgelegt und wird nach § 8 veröffentlicht. Er beträgt mindestens 80 % und höchstens 120 %.</p> <p>Das Produkt aus Bester Portfolio-Performance und Partizipationsfaktor wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.</p>
Maßgeblicher Kurs:	Der Rücknahmekurs für die Fondsanteile, wie von der kursermittelnden Stelle oder vom Betreiber des Fonds veröffentlicht wird.
Starttag:	<p>1. März 2006</p> <p>Sollte am Starttag der Maßgebliche Kurs eines der Basiswerte nicht berechnet, festgestellt oder veröffentlicht werden, so verschiebt sich der Starttag für diesen Basiswert entsprechend § 6.</p>

Feststellungstage („t“):	für jeden Basiswert der erste Handelstag im März, erstmalig im März 2007 und letztmalig im März 2013. Sollte an einem Feststellungstag der Maßgebliche Kurs eines der Basiswerte nicht berechnet oder festgestellt werden, so verschiebt sich der Feststellungstag für diesen Basiswert entsprechend § 6.
Rückzahlungstag:	7. März 2013
Bankgeschäftstag:	Jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

§ 4 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten.
- (2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.
- (3) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstermin für eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauf folgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

§ 5 (Anpassungen, Kündigung)

- (1) Maßnahmen bezogen auf Basiswerte, die Fonds sind:
- (a) Sollte ein Ereignis eintreten, das nach Ansicht der Emittentin die Eignung eines der Fonds, als Basiswert für die Anleihe zu dienen, erheblich einschränkt, so wird die Emittentin entweder
- (i) einen geeigneten Ersatz-Fonds bestimmen, oder
 - (ii) die Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens fünf Bankarbeitstagen durch Bekanntmachung gemäß § 8 kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zum Marktwert zurückzahlen, wie sie ihn, gegebenenfalls nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen, ermittelt hat.
- (b) Ereignisse nach Unter-Absatz (a) können insbesondere, aber nicht ausschließlich, sein: die Auflösung, Insolvenz oder Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsgesellschaft oder seine Verschmelzung mit einem anderen Fonds während der Laufzeit der Anleihe; erhebliche Veränderungen hinsichtlich der Verwaltung des Fonds oder des Fondskonzeptes; die Aussetzung der Berechnung des Fonds aus anderen als rein technischen Gründen für mindestens fünf Tage; die Einleitung von aufsichtsrechtlichen Ermittlungen gegen die Fondsgesellschaft; der Entzug der Lizenz der Fondsgesellschaft zum Betreiben des Fonds; die Einstellung oder Beschränkung des Handels in den betreffenden Fondsanteilen, sofern nicht eine Marktstörung nach § 6 vorliegt; der Eintritt eines Ereignisses, das einen erheblichen Einfluss auf den Wert der Fondsanteile hat; ein Rückgang des Netto-Inventarwerts des Fonds auf EUR 50,000,000 oder 70 % seines Netto-Inventarwerts zum Starttag; das Halten von mehr als 15 % der Anteile des betreffenden Fonds durch den/einen Absicherungspartner der Emittentin; das Eintreten einer Situation, in der der Erwerb, das Halten, der Verkauf oder die Rückgabe von Fondsanteilen des betreffenden Fonds

durch die Emittentin oder ihre(n) Absicherungspartner unmöglich wird oder aufgrund neu auftretender Transaktionskosten, geänderter Steuer- oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder aus anderen Gründen mit Nachteilen verbunden ist.

(c) Sollte ein Ersatz-Fonds bestimmt werden, so wird die Emittentin einen neuen Startkurs für den Ersatz-Fonds so festsetzen, und erforderlichenfalls die Berechnung des § 3 in der Weise anpassen, dass der materielle Gehalt der Struktur der Anleihe zum Zeitpunkt der Anpassung gewahrt bleibt.

(2) Alle in diesem § 5 beschriebenen Ermittlungen, Berechnungen, Festlegungen, Einschätzungen und sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen durch die Emittentin und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Gegebenenfalls wird die Emittentin nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen entscheiden. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(3) Maßnahmen nach diesem § 5 werden nach § 8 bekannt gemacht. Die Veröffentlichung von Ersatzkursen oder Kursen von Ersatz-Basiswerten wird in von der Emittentin zu bestimmender, geeigneter Form und nicht gemäß § 8 stattfinden.

§ 6

(Fehlende Feststellung, Marktstörung, Ersatzkurs)

(1) Maßnahmen bezogen auf Basiswerte, die Fonds sind:

(a) Wenn die Verwaltung eines der Fonds am Starttag oder an einem der Feststellungstage den Maßgeblichen Kurs nicht veröffentlicht, ohne dass eine Marktstörung, wie in Unter-Absatz (b) definiert, vorliegt, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Feststellung des betreffenden Kurses auf den folgenden Bankgeschäftstag zu verschieben. Spätestens am achten Bankgeschäftstag nach dem ursprünglichen Starttag oder Feststellungstag wird die Emittentin eine Schätzung des Maßgeblichen Kurses vornehmen oder vornehmen lassen. Falls der Maßgebliche Kurs am letzten Feststellungstag vor dem Rückzahlungstag nicht veröffentlicht wird, wird der Feststellungstag für den betreffenden Kurs auf den letzten vorangegangenen Bankgeschäftstag verschoben, an dem eine Veröffentlichung erfolgt ist.

(b) Wenn einer der Fonds am Starttag oder an einem der Feststellungstage keine Anteile ausgibt oder zurücknimmt ("eine Marktstörung"), so wird die Feststellung des betreffenden Fonds auf den folgenden Bankgeschäftstag verschoben. Spätestens am achten Bankgeschäftstag nach dem ursprünglichen Starttag oder Feststellungstag wird die Emittentin eine Schätzung des Maßgeblichen Kurses vornehmen oder vornehmen lassen. Falls sich der letzte Feststellungstag vor dem Rückzahlungstag verschiebt, so verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend.

(2) Alle in diesem § 6 beschriebenen Ermittlungen, Berechnungen, Festlegungen, Einschätzungen und sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen durch die Emittentin und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Gegebenenfalls wird die Emittentin nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen entscheiden. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 7

(Status)

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 8
(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 9
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 10
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt werden.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Gerichtsstand ist München.

IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibungen notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

Die Schuldverschreibungen sind mit einer garantierten Kapitalrückzahlung ausgestattet. Aufgrund der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen kann zum Zeitpunkt der Emission keine Emissionsrendite errechnet werden.

1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an eine in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Privatvermögen

Die Erträge aus den Schuldverschreibungen führen bei einem Privatanleger zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 20 Einkommensteuergesetz, da die (Teil-) Rückzahlung das Kapitals grundsätzlich zugesagt ist.

Die Kapitalerträge werden nicht besteuert, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerfreibetrag zzgl. Werbungskostenpauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorlage eines Freistellungsauftrages wird der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen.

Durchhalter

Hält ein Ersterwerber Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit (sog. Durchhalter), ist ein ggf. erwirtschafteter Einlösungsgewinn bzw. -verlust (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Nennwert der Anleihe) unseres Erachtens bei der Einkommensbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Ein positiver Einlösungsgewinn unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung

Nach unserer Auffassung ist die Einlösung der Anleihe durch den Zweiterwerber oder jeden weiteren Erwerber und die Veräußerung der Anleihe während der Laufzeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c Einkommensteuergesetz zu beurteilen. Demnach führt die Differenz zwischen den Anschaffungskosten für die Anleihe und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag zu positiven bzw. negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die unseres Erachtens im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen sind.

Ein positiver Unterschiedsbetrag (Kursdifferenzbesteuerung) zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %). Soweit die Schuldverschreibung nicht von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet wurde, ist der Zinsabschlag von 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrags zu erheben (Pauschalbesteuerung). Diese zinsabschlagsteuerliche Bemessungsgrundlage wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt.

Bei der Ermittlung des Zinsabschlags kann ein Verlust aus der Veräußerung der Anleihe nicht berücksichtigt werden.

Insoweit als Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne bereits im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden, erfolgt keine zusätzliche Besteuerung im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften (= Spekulationsgeschäfte).

Bei Vorlage der Steuerbescheinigung wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) sowie der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Betriebsvermögen

Vorstehende zinsabschlagsteuerliche Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Anleger, die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten. Die übrigen Ausführungen sind für diese Anleger im Betriebsvermögen wegen einer abweichenden Systematik bei der Gewinnermittlung (Ermittlung des Gewinns durch Gegenüberstellung der Betriebsvermögensmehrungen und -minderungen) nicht anwendbar. Gehören Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen Zinserträge grundsätzlich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Zinsabschlagsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV– (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen

abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die Schuldverschreibungen sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds zu qualifizieren. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass dem Anleger eine Kapitalgarantie von 100% eingeräumt wird.

Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen

Die Erträge aus den Schuldverschreibungen führen bei einer natürlichen Person im Privatvermögen zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 27 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot und einer Verwahrung auf einem ausländischen Depot zu unterscheiden:

Bei einer Verwahrung auf einem österreichischen Depot unterliegt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungserlös) und den Anschaffungskosten (Emissionskurs) der Kapitalertragsteuer von 25% (§ 93 Abs. 1 und Abs. 3, 4 Einkommensteuergesetz). Mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden (§ 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Voraussetzungen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz gegeben sind.

Bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem ausländischen Depot ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungserlös) und den Anschaffungskosten (Emissionskurs) im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der ebenso mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden ist (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz).

Sofern der Anleger zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). In diesem Fall ist der positive Unterschiedsbetrag im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger erstattet.

Bei Veräußerung der Schuldverschreibungen unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn andere Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 Einkommensteuergesetz vorliegen. Dies setzt die Anschaffung und Veräußerung der Schuldverschreibungen innerhalb ei-

nes Jahres voraus. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit (positiven) Einkünften aus Spekulationsgeschäften verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen angefallenen Werbungskosten können nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltenen Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Die Endbesteuerungswirkung gilt nicht für Zwecke der Erbschaftssteuer, sodass die unentgeltliche Übertragung von Todes wegen von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen der Erbschaftssteuer unterliegt.

Allfällige Substanzverluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

Besteuerung im Privatvermögen der Privatstiftungen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Statt der Kapitalertragsteuer bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit, als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und davon die Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist. Weiters ist Voraussetzung, dass beim Begünstigten keine Entlastung der Zuwendungen von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz Anwendung.

Die Option zur Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (§ 97 Abs. 4 Einkommensteuergesetz) ist auf Privatstiftungen nicht anzuwenden.

Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privatstiftungen

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlöschungsbetrag (Veräußerungserlös) und den Anschaffungskosten (Emissionskurs) unterliegt als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 Einkommensteuergesetz zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzverluste werden im Rahmen der gewerblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus der Schuldverschreibung nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Schuldverschreibungen nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der

Kapitalertragsteuer sollte unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponanzahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Randzahl 8018 Einkommensteuerrichtlinien 2000).

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, kann der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und den Anschaffungskosten der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz). Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist zudem erforderlich, dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und den Anschaffungskosten (dem Emissionskurs) als Zinszahlung im Sinne von § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz zu sehen ist. Nachdem zugrunde liegende Schuldverschreibung nicht auf garantierten Erträgen basiert, hängt die Qualifikation der etwaigen Erträge von der Bezugsgröße des Produktes ab. Bei Kapitalanlagefonds als Bezugsgröße ist demnach entscheidend, ob die Fonds Zinserträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes erzielen oder nicht. Nur insoweit die Erträge der Fonds aus Zinszahlungen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes resultieren, stellen die Erträge aus den Schuldverschreibungen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Allfällige Erträge aus den Schuldverschreibungen können daher zur Gänze oder zum Teil den Vorschriften des EU-Quellensteuergesetzes unterliegen.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-Quellensteuergesetz bzw. Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Da zu innovativen Anlageinstrumenten derzeit keine höchstrichterliche Urteile vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Besteuerung für zutreffend gehalten wird.

Bezüglich der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland: Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005 enthält unter dem Abschnitt B II Tz. 2.1 folgende Aussage: „In dieser Legislaturperiode werden wir eine Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgewinnen realisieren.“

Unterzeichner für die Bayerische Landesbank

München, den 19. Januar 2006
